

**Bekanntmachung
der Universitätsstadt Siegen
im Auftrag des Zweckverband
Verkehrsflughafen Siegerland**

3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsflughafen Siegerland vom 29. Dezember 1992 (zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. November 2020)

Aufgrund des § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsflughafen Siegerland in ihrer Sitzung am 14. November 2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsflughafen Siegerland vom 29. Dezember 1992 beschlossen:

1. § 9 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- 1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich oder elektronisch/ digital unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter der Verbandsversammlung es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- 2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Kalendertage. Bei schriftlicher Einladung gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 14. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde; dabei wird der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Die Einberufung der Zweckverbandversammlung kann auch durch eine elektronische/ digitale Benachrichtigung darüber erfolgen, dass in einem durch eine persönliche Zugangskennung geschützten Bereich auf einem Datenserver die Einladung und die Sitzungsunterlagen verfügbar sind. In diesem Fall gilt die Einladungsfrist als gewahrt, wenn die Einladung auf elektronisch/ digitalem Wege spätestens am 14. Kalendertag vor der Sitzung versendet wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung ist neben den Vertretern der Verbandsversammlung auch den Stellvertretern zu übersenden. Das gleiche gilt für die Niederschrift. Die Niederschrift ist in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt.

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

Die Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. November 2023 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.